

# Jugendordnung TuS Helmlingen 1920 e.V.

## Präambel

*Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen in gleicher Weise offensteht.*

## §1 Ermächtigungsgrundlage

*Grundlage für diese Jugendordnung ist §18 Absatz 1 der Satzung des Vereins in ihrer derzeit gültigen Fassung.*

## §2 Name und Mitgliedschaft

*Mitglieder sind alle Jugendliche des TuS Helmlingen 1920 e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.*

*Die Jugendabteilung nennt sich TuS-Jugend*

## §3 Aufgaben

*Die TuS-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel*

- a) *Aufgaben der TuS-Jugend sind insbesondere: Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11,3)*
- b) *Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude  
Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge  
Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen  
Pflege der internationalen Verständigung*

## §4 Organe

*Organe der Jugend des TuS Helmlingen 1920 e.V. sind:*

- *die Jugendvollversammlung*
- *der Jugendausschuss*

## §5 Jugendvollversammlung

- (1) *Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außer- ordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TuS Helmlingen 1920 e.V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 19 Jahren*
- (2) *Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:*
  - a. *Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses*
  - b. *Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses*
  - c. *Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes*
  - d. *Entlastung des Jugendausschusses*
  - e. *Wahl des Jugendausschusses*
  - f. *Wahl von Delegierten zu Jugendtagen (z.B. Jugend-Bezirkstag, Landesjugendvollversammlung)*
  - g. *Beschlussfassung über vorliegende Anträge*
- (3) *Das Geschäftsjahr der TuS-Jugend wird dem Geschäftsjahr des TuS Helmlingen 1920 e.V. angeglichen. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vor der Hauptversammlung und in den gleichen Räumlichkeiten wie die HV des TuS Helmlingen statt. Der Vorsitzende beruft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin die Jugendversammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau unter Angabe von Ort, Datum sowie der Tagesordnung ein.*
- (4) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Zif. 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/10 der TuS-Jugend schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen*
- (5) *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt werden.*
- (6) *Anträge zur Jugendvollversammlung können von allen Teilnehmereberechtigten eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen*
- (7) *Bei Abstimmung der Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (50 % +1 Stimme der gültigen, abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen als ungültige Stimme).*
- (8) *Stimmberechtigt sind Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.*

## §6 Jugendausschuss

- (1) *Der Jugendausschuss besteht aus:*
  - a. *dem/der Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter(in)*
  - b. *aus bis zu vier Beisitzer(innen)*
  - c. *je ein männlicher und ein weiblicher Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch jugendliche sind und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
  - d. *Die Amtszeit beträgt 2 Jahre*
  - e. *Das Mindestalter beträgt 12 Jahre*
- (2) *Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes*

*Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.*

- (3) Der/die Vorsitzende ist Mitglied der Vereinsverwaltung*
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt*
- (5) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar*
- (6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich*
- (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen*
- (8) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel*
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.*

## **§7 Jugendordnungsänderungen**

*Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.*

## **§8 Verhältnis zum Gesamtverein**

*Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen*

## **§9 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft. Änderungsstand 18.09.2015*